

**FINANZLANDESDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH**

Zollamtstraße 7  
Postfach 258  
A-4010 LINZ

ÖPSK 5520.004

OeNB 3-1110-3

DVR: 0057193

Telefax: 0732/792857

0732/783595

Telefon: 0732/7605/590 Dw.

Sachbearbeiter:

OR.Dr. Kreil

Zahl: 189/1-3/Kr-1993

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi. ....	54-GE/19 93
Datum: 30. AUG. 1993	
Verteilt 31.08.93 Baumg.	

*Dr. Janitsch*

Gegenstand: Stellungnahme zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1993

Bezug: Erlaß des BMFF vom 22. Juli 1993, GZ. 14 0403/2-IV/14/93

Beilagen: 22 Kopien der ho. Stellungnahme

Entsprechend dem oben angeführten Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen werden von der ho. Finanzlandesdirektion zum Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1993 folgende in der Beilage dargestellten Änderungsvorschläge erstattet.

Linz, 25. August 1993

Der Präsident:

(Dr. Jirkuff)

**FINANZLANDESDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH**

Zollamtstraße 7

Postfach 258

A-4010 Linz

Zahl: 189/1-3/Kr-1993Zu Art. I: Einkommensteuergesetz 1988Zu Z. 2. § 3 Abs. 1:

- Die nunmehr einzufügende Begünstigung für unentgeltlich oder verbilligte Abgabe von Mitarbeiterbeteiligungen schafft einen weiteren nicht unerheblichen steuerfreien Vorteil für einen eingeschränkten Teil der Arbeitnehmer.  
Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen mit Einkünften desselben Tätigkeitsbildes erscheint diese weitere Begünstigung wenig systemgerecht.
- Da eine Einschränkung "an alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen seiner Arbeitnehmer" nicht vorgesehen ist, können dadurch z.B. nahestehende Arbeitnehmer zusätzlich einseitig begünstigt werden.

Zu Z. 3. § 3 Abs. 3:

Nach dem Entwurf wird es ab 1.1.1994 keinen Jahresausgleich mehr geben. Der zweite Satz der Bestimmung des § 3 Abs. 3 EStG "Für Jahre, in denen dem Arbeitnehmer solche Einkünfte zufließen, ist die Durchführung eines Jahresausgleiches ausgeschlossen" müßte daher gestrichen werden.

Zu Z.14. § 17:

- Der Hinweis auf "Tätigkeit im Sinne des § 22 oder ...." wäre einzuschränken auf ".... § 22 Z. 1 oder ....".  
Damit soll insbesondere die Tätigkeit "aus sonstiger selbständiger Arbeit ..." wie die der wesentlich Beteiligten, Aufsichtsräte, etc. ausgeschlossen werden. Diese erhalten die damit verbundenen Aufwendungen wie insbesondere Fahrtkosten, Verpflegungsmehrkosten etc. zusätzlich refundiert, sodaß eigene Aufwendungen regelmäßig überhaupt nicht anfallen.  
Eine allenfalls denkbare Bewertung der Sachleistungen bzw. Erfassung bei sonstigen "Geldleistungen" und Ermittlung der pauschalen Betriebsausgaben von der Gesamteinnahme erscheint aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht zweckmäßig. Ein Ausschluß würde daher künftige Rechtsmittel vermeiden.
- Nach dem zweiten Satz des § 17 Abs. 6 kann der Bundesminister für Finanzen anordnen, daß diese Durchschnittssätze vom Arbeitgeber beim Steuerabzug vom

- 2 -

Arbeitslohn ohne Vorliegen eines Bescheides über den Freibetrag zu berücksichtigen sind.

Diesbezüglich fehlt aber eine dementsprechende Bestimmung im hier maßgeblichen § 62, die eine derartige Berücksichtigung erlauben würde.

**Zu Z. 17. § 26:**

Ergänzung des vorgeschlagenen Entwurfstextes um folgenden Wortlaut:

"... zugemutet werden kann.

Eine Dienstreise liegt auch vor, wenn ein Arbeitnehmer

- soweit weg von seinem ständigen Wohnort (Familienwohnsitz) arbeitet, daß eine tägliche Abwesenheitsdauer von mehr als acht Stunden erforderlich ist und die Befreiung des § 3 Abs. 1 Z. 17 EStG nicht in Anspruch genommen werden kann; in diesem Fall kann ein Tagesgeld von 50 v.H. der in lit. b angeführten Beträge angewendet werden.

....

a) ....

b) Das Tagesgeld für Inlandsdienstreisen darf,

- bei Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen bis zu S 360,--
- ohne Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen bis zu S 180,-- pro Tag betragen.

Dauert eine Dienstreise mehr als sechs Stunden, so kann die Hälfte und für mehr als zwölf Stunden das volle Tagesgeld berechnet werden."

**Erläuterungen:**

Durch diese vorgeschlagene Änderung soll folgendes erreicht werden:

- Eine Gleichbehandlung der ausschließlich beruflich (oder betrieblich) veranlaßten Verpflegungsmehraufwendungen unabhängig davon, ob sie vom Arbeitgeber (oder einem Dritten) gratis oder verbilligt zur Verfügung gestellt werden oder ob sie aus eigenen Einnahmen zu bestreiten sind.
- Die auch nach Ansicht des OGH eine 50 %-ige Einkommensquote enthaltenden derzeitigen Tagesgelder sollen dem Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen vorbehalten werden.
- Bei Reisen unter sechs Stunden fällt erfahrungsgemäß ein Verpflegungsmehraufwand überhaupt nicht an. Es widerspricht daher dem Gleichheitsgrundsatz, wenn pauschale Aufwendungen bis zu 6/12 des Tagesgeldes fiktiv als Werbungskosten (Betriebsausgaben) berücksichtigt werden.

- Erst bei Reisen von mehr als zwölf Stunden wird erfahrungsmäßig die zweite Hauptmahlzeit auswärts eingenommen, sodaß auch nur in diesem Fall entsprechende Tagessätze zustehen sollen.
- Durch die Tagesgelder sollen nur die durchschnittlichen Mehrkosten abgegolten werden. Sind die tatsächlichen Aufwendungen eines bestimmten Abgabepflichtigen höher, so sollen nur die nachgewiesenen Beträge, allerdings begrenzt mit dem derzeitigen Tagesgeldsatz, Anwendung finden.
- Dieser Nachweis zwingt den Lieferanten zu einer Rechnungslegung und dementsprechend zur Aufzeichnung der empfangenen Erlöse.
- Die Übernahme lohngestaltender Vorschriften in das Einkommensteuergesetz führt zur Ungleichbehandlung der Aufwendungen von Abgabepflichtigen, die das gleiche Tätigkeitsbild einer Einkunftsart verwirklichen. Darüberhinaus entsteht dadurch ein auch von Fachleuten nicht jederzeit überschaubarer Gesetzeswortlaut, der in seiner Handhabung für Steuerberater, Betriebsprüfer nur mit großen Schwierigkeiten überblickbar ist.
- Es erscheint ferner nicht gerechtfertigt, daß die Partner von lohngestaltenden Vorschriften die Höhe der Abgabepflicht nach Belieben gestalten können.

Zu Z. 20. § 33 Abs. 1:

Bisher war die Rundungsvorschrift (Restbeträge bis einschließlich S 50,-- sind zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als S 50,-- als volle S 100,-- zu rechnen) im § 33 Abs. 2 festgehalten. Die neue Textierung "von dem auf volle S 100,-- auf- oder abgerundeten Einkommen" im § 33 Abs. 1 schafft eine Unklarheit, wie wirklich zu runden ist, zumal weder das Einkommensteuergesetz noch die Bundesabgabenordnung eine Rundungsvorschrift für S 100,-- enthalten.

Zu Z. 21. § 33 Abs. 2:

Zur Klarstellung soll ergänzt werden, daß die Steuerabsetzbeträge nach Abs. 4 Z. 3 lit. a (die mit der Familienbeihilfe ausbezahlten Kinderabsetzbeträge) hier nicht abzuziehen sind. Dies betrifft auch die Bestimmung des § 33 Abs. 10.

Zu Z. 39. § 41 Abs. 1:

Der vorgeschlagene Gesetzestext des § 41 Abs. 1 würde bedeuten, daß für einen Arbeitnehmer auch dann eine Pflichtveranlagung gegeben wäre, wenn er z.B. vom 1.1. bis 30.4. von einem Arbeitgeber und vom 1.5. bis 31.12. von einem anderen Arbeitgeber Arbeitslohn erhalten hat. Ist dies beabsichtigt?

- 4 -

Zu Z. 50. § 62:

Die Textierung der Z. 1 zu Abs. 1 "Der Pauschbetrag für Werbungskosten (§ 16 Abs. 3)" könnte dahingehend Unklarheit schaffen, daß auch Pensionisten diesen Pauschbetrag erhalten. Mehr Klarheit würde folgende Textierung schaffen: "Der Pauschbetrag für Werbungskosten bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 16 Abs. 3."

Zu Z. 66. § 77 Abs. 3:

Die für die Belegvorlage genannte Frist 31. Jänner des folgenden Jahres stimmt mit dem Einleitungssatz: "Der Arbeitgeber kann im laufenden Kalenderjahr" nicht zusammen.

Zu Z. 80a. § 97 Abs. 1:

In § 97 Abs. 1 wird u.a. auf "... sowie Abs. 3 Z. 1 bis 4, ..." hingewiesen. Zweifelhaft erscheint, ob der Hinweis nicht "... sowie Abs. 3 Z. 1 bis 5, ..." lauten sollte.

Zu Z. 95.:

Die Streichung des Jahresausgleiches und die dafür eingeführte allgemeine Veranlagung hat beim bestehenden Gesetzeswortlaut der Bundesabgabenordnung (§ 260 Abs. 2 lit. d) im Rechtsmittelverfahren zur Folge, daß nunmehr bei den Finanzlandesdirektionen ein neu zu installierender Berufungssenat für alle bisherigen Jahresausgleichsrechtsmittel zuständig würde. Soll tatsächlich in diesen Fällen das einfachere monokratische Rechtsmittelverfahren beseitigt werden?

Zu. Z. 97.:

- Änderung des zweiten und folgenden Satzes des vorgeschlagenen Textes auf:  
".... soweit für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Jänner 1994 geendet haben, für Zwecke der Gewinnermittlung steuerwirksam Rückstellungen gebildet worden sind, die nicht der Ziffer 7 dieses Bundesgesetzes entsprechen, gilt folgendes:  
a) Die steuerwirksamen Rückstellungen sind mit jenem Betrag gewinnerhöhend aufzulösen, mit dem die Rückstellungen im Jahresabschluß für das letzte vor dem 1. Jänner 1994 endende Wirtschaftsjahr angesetzt werden.  
b) ..."
- Dadurch soll sichergestellt werden, daß nur steuerwirksam, d.h. bei der steuerlichen Gewinnermittlung in den Vorjahren als Betriebsausgabe den steuerlichen Gewinn mindernde Dotierungen, nunmehr ebenfalls gewinnerhöhend aufzulösen sind. Dies

- 5 -

erscheint dadurch notwendig, daß in der Vergangenheit durch die Rechtsprechung, z.B. Pensionsrückstellungen für Mitunternehmer, oder durch rechtskräftige Berufungsentscheidungen der Abgabenbehörden zweiter Instanz, z.B. Rückstellung für Jubiläumsgelder, Rückstellungen teils steuerwirksam, teils steuerunwirksam gebildet wurden und nur im Falle ihrer Steuerwirksamkeit in der Vergangenheit nunmehr ebenfalls gewinnerhöhend aufzulösen sind.

- 6 -

**FINANZLANDESDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH**

Zollamtstraße 7

Postfach 258

A-4010 Linz

Zahl: 189/1-3/Kr-1993Zu Art.II: E n d b e s t e u e r u n g s g e s e t zZu 1.

- In § 1 Abs. 1 Z. 1 lit. f ist nunmehr die Endbesteuerung für "Zuwendungen jeder Art von Privatstiftungen an Begünstigte und Letztbegünstigte" vorgesehen.
- Da diesbezügliche Abzugsbestimmungen weder in § 93 noch in § 97 EStG enthalten sind, muß angenommen werden, daß diese Abzugsbestimmungen im nicht zur Verfügung stehenden Entwurf des Privatrechtsstiftungsgesetzes enthalten sind. Überlegenswert wäre, ob diese Abzugsbestimmungen nicht ebenfalls in das Einkommensteuergesetz übernommen hätten werden sollen.
- Ein Steuerabzug ist zweifellos nur bei inländischen Stiftungen möglich. Bei Zuwendungen ausländischer Stiftungen an im Inland unbeschränkt Steuerpflichtige wäre für eine entsprechende steuerliche Bestimmung vorzusorgen. Die derzeitige Formulierung im § 29 Z. 1 EStG reicht dafür nicht aus, weil davon nur auf einen "einheitlichen Entschluß" basierende Zuwendungen umfaßt sind (s. VwGH vom 6.10.1992, 92/14/0050). "Einmalige oder gelegentliche Zuwendungen an Begünstigte oder Letztbegünstigte" müßten daher aus Gründen der Gleichbehandlung zusätzlich einbezogen werden.

**FINANZLANDESDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH**

Zollamtstraße 7

Postfach 258

A-4010 Linz

Zahl: 189/1-3/Kr-1993**Zu Art.IV: Umgründungssteuergesetz****Zu 1.**

Offensichtliches Redaktionsversehen, denn der Entwurfstext ist ident mit dem bisherigen Wortlaut.

**Zu 6.**

Im Entwurfstext "wenn der Wertausgleich nicht auf Weise erfolgt" fehlt offensichtlich das Wort "andere" vor "Weise".

**Zu 7.**

Offensichtliches Redaktionsversehen durch identen Entwurfstext mit der bisherigen Fassung.

- 8 -

**FINANZLANDESDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH**

Zollamtstraße 7

Postfach 258

A-4010 Linz

Zahl: 189/1-3/Kr-1993Zu Art. VIII: U m s a t z s t e u e r g e s e t z 1 9 7 2Zu 1.

Die in § 6 Z. 18 nunmehr vorgesehene Regelung für Kleinunternehmer, deren Umsätze im Veranlagungszeitraum S 300.000,-- nicht übersteigen, sieht keinerlei Regelungen dahingehend vor, was zu geschehen hat, wenn der Unternehmer im Laufe eines Jahres erstmals die S 300.000,-- Umsatzgrenze überschreitet. Eine diesbezügliche Regelung wäre überlegenswert.

Das Gesetz sollte überdies klarstellen, ob diese neue "Bagatellgrenze" auch für die Frage maßgeblich ist, ob eine Tätigkeit "von einigem, wirtschaftlichen Gewicht" im Sinne der Kriterien der Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften öffentlichen Rechts vorliegt (Hinweis auf die Rechtsprechung des VwGH zur S 40.000,-- Grenze!)

**FINANZLANDESDIREKTION FÜR OBERÖSTERREICH**

Zollamtstraße 7

Postfach 258

A-4010 Linz

Zahl: 189/1-3/Kr-1993Zu Art. XI: Bewertungsgesetz 1955 und Art. XXIV Bundesabgabenordnung

Durch das beabsichtigte Außerkrafttreten des Vermögensteuergesetzes per 31. Dezember 1993 müßten nach ho. Ansicht noch nachstehende Gesetzesbestimmungen eine Abänderung erfahren:

- § 62 Abs. 1 Z. 1 BewG (Betriebsvermögenszugehörigkeit von vermögenssteuerbefreiten Wirtschaftsgütern) könnten entfallen
- § 63 BewG (Begünstigung von Beteiligungen für "Vermögenssteuerpflichtige im Sinne des VStG 1955") erscheint entbehrlich
- da der Regelungsinhalt des § 67 BewG (Steuersicherung durch Zurechnung ausgeschiedener Wirtschaftsgüter) die Besteuerung nach dem Vermögensteuergesetz zum Hintergrund hat, dürfte die Bestimmung (zumindest in dieser Form) keine praktische Bedeutung mehr besitzen
- durch den Entfall der Feststellung von Steuerkurswerten müßte im § 68 Abs. 3 der Verweis auf § 72 BewG entfallen bzw. eventuell durch die §§ 13 und 14 BewG ersetzt werden
- § 77 Abs. 4 BewG (Schuldenabzug im Zusammenhang mit § 5 Abs. 3 VStG) kann entfallen
- im § 4 BAO (Entstehung eines Abgabenanspruches) könnte im Abs. 2 lit. c) der Satzteil "bei der Vermögensteuer und" entfallen
- die Abs. 5 und 6 des § 55 BAO (bes. Zuständigkeitsvorschriften im Zusammenhang mit der Vermögensteuer) könnte ebenfalls aufgehoben werden
- im § 189 BAO (Feststellungsverfahren betreffend den gemeinen Wert von Anteilen) müßte im zweiten Halbsatz des Abs. 1 die Bezugnahme auf die Steuerkurswerte entfallen; in den Abs. 3 sollte der Regelungsinhalt des entfallenden § 75 Abs. 4 BewG (hinsichtlich Partizipationsscheine) aufgenommen werden.